



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

49. Jahrgang

ausgegeben am **12.01.2023**

Nummer **1**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|---|--|---------|
| 1 | Antliche Bekanntmachung | 1 |
| | Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen. | |
| 2 | Antliche Bekanntmachung | 2 |
| | der im Monat Dezember 2022 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände. | |
| 3 | Antliche Bekanntmachung | 3 - 12 |
| | Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm – Bockum/Werne. | |
| 4 | Antliche Bekanntmachung | 13 - 16 |
| | Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln. | |

Amtliche Bekanntmachung

über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhüsen Nord II“ sowie zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen.

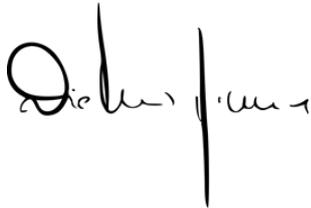
Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 49 vom 09.12.2022, lfd. Nr. 232, Seite 333 - 335) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2022, bekannt gemacht.

<http://www.bezirksregierung-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/amtsblaetter/index.html>

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).

Nottuln, 14.12.2022

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Dr. Dietmar Thönnies

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

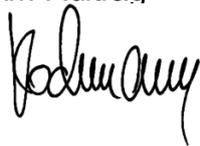
Nottuln, 02.01.2023

Im Monat Dezember **2022** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

7 Herrenräder
11 Damenräder
3 Mountainbikes
1 BMX-Rad
3 Schlüssel
3 Katzen
1 Kaninchen
2 Smartphones
1 Tablet
1 Fahrradschloß
1 sakrale Statue

Im Auftrag



(Kockmann)

Bürgermeister der
Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 10.01.2023

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Hamm – Bockum/Werne, Bau-km 126+416,000 (ca. 350 m südlich der Brücke im Zuge der A 1 über die Kreisstraße 5 „Wesseler Straße“ in Werne) bis nördlich der Anschlussstelle Ascheberg, Bau-km 115+000,000 (etwa 500 m nördlich der Brücke im Zuge der Bundesstraße 58 „Steinfurter Straße“ über die A 1) einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

auf dem Gebiet

- **der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Herbern, Flur 17, 18, 19, 20, 25, 26, 29, 30, 32 und in der Gemarkung Ascheberg, Flur 46, 60, 61, 62, 66,**
- **der Stadt Werne, Kreis Unna, in der Gemarkung Werne-Stadt, Flur 17, 18 und in der Gemarkung Werne-Stockum, Flur 1,**
- **der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 37,**
- **der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Limbergen, Flur 11**
- **und der Stadt Hamm, in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 51.**

Der bereits in der Zeit vom 18.04.2016 bis 17.05.2016 in den Städten Werne und Coesfeld sowie in den Gemeinden Ascheberg und Nottuln ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um neue sowie aktualisierte Unterlagen (Deckblatt II.) ergänzt.

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes
Regionalniederlassung Westfalen,
Otto-Kraft-Platz 8
59065 Hamm

Die Autobahn GmbH des Bundes (ursprünglich der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) hat bei der **Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde** für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt

(UVPG alte Fassung (a. F.); s. Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG neue Fassung (n. F.)). Da die geplante Maßnahme voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c UVPG a. F.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Planunterlagen (Erläuterungen, Zeichnungen und Gutachten – Deckblatt II –) stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort

6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen den Anschlussstellen Hamm-Bockum/Werne und Ascheberg

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Coesfeld, Hamm und Werne sowie in den Gemeinden Ascheberg und Nottuln zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus, wobei grundsätzlich die geltenden Hygienevorschriften zu beachten sind:

Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg, Fachbereich 3, Bauverwaltung, Zimmer O.24

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag:	8:00 – 12:30 Uhr
Dienstag:	13:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	13:30 – 16:00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02593/609-6017 zu vereinbaren.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, Fachbereich 60, Planen und Bauen, 3. Obergeschoss, Raum 313

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02541/939-1313 zu vereinbaren.

Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr; 13:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Fachbereich 3 Planen, Bauen, Umwelt

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch: 8:30 – 12:30 Uhr; 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr; 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu vereinbaren. Fragen, die zu den ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der o. g. Telefonnummer gestellt werden.

Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Erdgeschoss

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch: 7:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 7:30 – 17:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Einwendungen zur Niederschrift sind abweichend zum Auslegungsort beim Kommunalbetrieb Werne, Betriebszweig Stadtentwässerung, Straßen und Verkehr, Dienstgebäude ehem. „Wienbredeschule“, Schulstr. 7, 59368 Werne

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

nach vorheriger Terminabsprache (Herr Kersting, Tel. 02389/71-664; E-Mail sesv@werne.de) möglich.

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-) Regelungen der Gemeinde Nottuln im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und den daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den v. g. Kommunen lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme aufgrund von Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 01.03.2023 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster sowie bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg, der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm und der Stadt Werne, Schulstr. 7, 59368 Werne Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftformwahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Die Übersendung der Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail ist nicht ausreichend und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind (Deckblatt II), beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 DII	Erläuterungsbericht	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
1a DII	Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
2 DII	Übersichtskarte	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
3 DII / Bl. 1 DII 3 DII / Bl. 2 DII	Übersichtslageplan – Blatt 1 Übersichtslageplan – Blatt 2	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
5 DII / Bl. 18 DII	Lageplan – Blatt 18	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
5 DII / Bl. 25 DII	Lageplan – Blatt 25	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
5 DII / Bl. 28 DII	Lageplan – Blatt 28	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
5 DII / Bl. 32 DII	Lageplan – Blatt 32	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
8.1 8.1 DII / Bl. 1 DII	Retentionsbodenfilter Detaillageplan Retentionsbodenfilter	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
8.1 DII / Bl. 2 DII	Grundriss Retentionsbodenfilter	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
8.1 DII / Bl. 3 DII	Schnitte Retentionsbodenfilter	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
8.1 DII / Bl. 4 DII	Zulaufbauwerk (Geröllfang)	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
8.1 DII / Bl. 5 DII	Ablaufbauwerk (Pumpwerk)	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
9 9.1 DII / Bl. 1 DII	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenübersichtsplan	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / Bl. 18 DII	Maßnahmeplan – Blatt 18	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / Bl. 25 DII	Maßnahmeplan – Blatt 25	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / Bl. 28 DII	Maßnahmeplan – Blatt 28	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.2 DII / Bl. 32 DII	Maßnahmeplan – Blatt 32	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.3 DII	Maßnahmeblätter	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
9.4 DII	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022

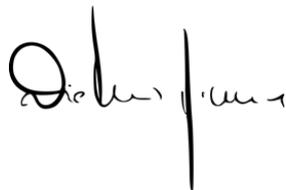
Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

10 10 DII / Bl. 18 DII	Grunderwerb Grunderwerbsplan – Blatt 18	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
10 DII / Bl. 28 DII	Grunderwerbsplan – Blatt 28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
10 DII / Bl. 32 DII	Grunderwerbsplan – Blatt 32	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
10 D II	Grunderwerbsverzeichnis	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
11 DII	Regelungsverzeichnis	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	15.09.2022
17.1 DII	Schalltechnische Untersuchung	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.2.1 DII	Emissionspegel zum Verkehrslärm	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.2.2 DII	Beurteilungspegel zum Verkehrslärm	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3 DII / Bl. 1 DII	Immissionstechnischer Detailplan zum Verkehrslärm – Blatt 1	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3 DII / Bl. 2 DII	Immissionstechnischer Detailplan zum Verkehrslärm – Blatt 2	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3 DII / Bl. 3 DII	Immissionstechnischer Detailplan zum Verkehrslärm – Blatt 3	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3-1 DII / Bl. 1 DII	Immissionstechnischer Übersichtslageplan zum Verkehrslärm – Blatt 1	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3-2 DII / Bl. 1 DII	Immissionstechnischer Übersichtslageplan zum Verkehrslärm – Blatt 1	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.1.3-2 DII / Bl. 2 DII	Immissionstechnischer Übersichtslageplan zum Verkehrslärm – Blatt 2	IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG	15.09.2022
17.2 DII	Luftschadstoffgutachten	Lohmeyer GmbH	15.09.2022
18	Wassertechnische Untersuchung		
18.1 DII	Erläuterungsbericht	Ingenieurbüro Pruss u. Partner GbR	15.09.2022
18.4 DII	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Landschaft + Siedlung AG	15.09.2022
19.1 DII	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
19.1 Anlage 3.1 DII	Bestands- und Konfliktplan	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
19.2 DII	Artenschutzbeitrag	Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	15.09.2022
19.5 DII	Faunistische Untersuchung	Simon & Widdig GbR	15.09.2022
22 DII	Verkehrsuntersuchung	AVISO GmbH	15.09.2022

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Nottuln, 10.01.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönnies', with a long vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Dr. Dietmar Thönnies

Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 17.10.2022 bis 11.03.2023 und vom 11.04.2023 bis 15.04.2023 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,

e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.
4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.
5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und –stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.
7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.

8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bis zum 28.02.2023 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrtägigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

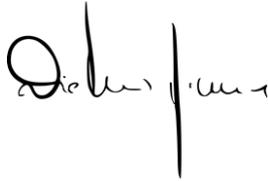
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Nottuln, 16.12.2022

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Dr. Thönnies

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 16.12.2022

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Dr. Thönnies

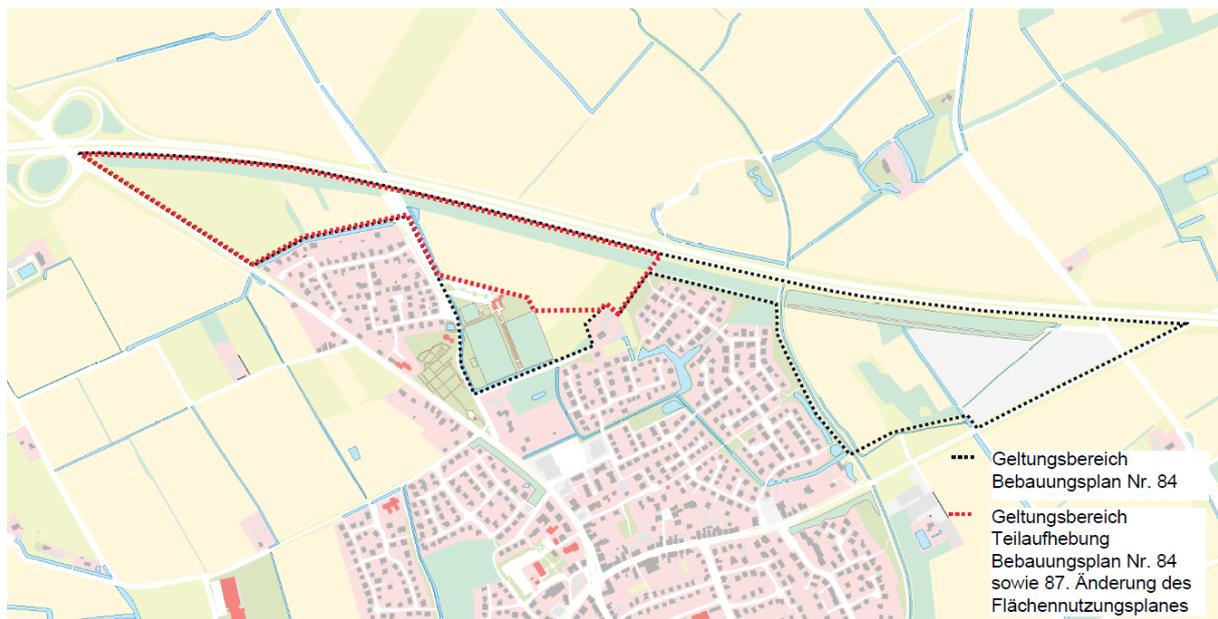
Amtliche Bekanntmachung

über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB des **Entwurfes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie des Entwurfes zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln** hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ wurde im Jahr 2001 rechtskräftig und sollte eine weitreichende Wohnbauentwicklung im Ortsteil Appelhülsen ermöglichen. Ziel des Verfahrens ist es, diejenigen Flächen, die nach nunmehr 20 Jahren keiner Wohnbauentwicklung zugeführt wurden, planungsrechtlich aufzuheben.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 befindet sich im Ortsteil Appelhülsen an der BAB 43. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden



Übersichtsskizze zu entnehmen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“

— — — - - - - - Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 sowie der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der **Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung im Entwurf**, der **Bebauungsplanentwurf und seine Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten Gutachten und **umweltbezogenen Informationen** liegen **gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.01.2023 bis einschließlich 21.02.2023**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogene Informationen** eingesehen werden:

- a) Begründung einschließlich Umweltbericht zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln im Entwurf

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- b) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 84 der Gemeinde Nottuln im Entwurf

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- c) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 84 am 10.01.2023 um 17 Uhr

Stellungnahmen von Einwender 1:

Thema: Immissionsschutz (Lärm und Verkehrsbelastung)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

- d) Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes am 10.01.2023 um 17 Uhr

Stellungnahmen von Einwender 1:

Thema: Immissionsschutz (Lärm und Verkehrsbelastung)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Mensch und seine Gesundheit

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Entwurfes zur Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ der Gemeinde Nottuln mit Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 11.01.2023



Dr. Dietmar Thörnes
Bürgermeister